

**Zahl:** 131-9/1/2018

Bodensdorf, 13.3.2018

**Betrifft:** Nikolaus Eberle und Veronika Fischer, CH-9300 Wittenbach – Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport;

### Vereinfachtes Bauverfahren - Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerber, die Familie Nikolaus EBERLE und Veronika FISCHER., wh. in Erlackerstraße 34, CH- 9300 Wittenbach, hat mit Eingabe vom 2.1.2018 um die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, auf dem Grundstück Nr. 467/2, KG. Stiegl, angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F (K-BO1996) die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Gemeinde Steindorf - Baubehörde – aufliegende Projekt, während der kundgemachten Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

#### Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des textlichen Bebauungsplanes, jeweils in der gültigen Fassung, eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen – insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996 i.d.g.F., usw. lit.)

- b) die Bebauungsweise;
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes;
- d) die Lage des Vorhabens;
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken;
- f) die Bebauungshöhe;
- g) die Brandsicherheit;

Gemäß § 24 lit. b) K-BO 1996 i.d.g.F. sind zur mündlichen Verhandlung nur jene Anrainer zu laden, die öffentlich rechtliche Einwendungen im Sinne des § 24 lit. h) innerhalb der oben gesetzten Frist erheben. Im weiteren Verfahren bleiben nur **jene** Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinne lit. h) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung **absehen** kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

F.d.R.d.A.



Der Bürgermeister:

Georg Kavalari, e.h.

**Ergeht mit RSb an:**

1. Frau Hardwiger-Bartz Gabriele, Dorfstraße 72, 9552 Steindorf;
2. Herrn Gailer Roland, Sauboden 56, 9543 Arriach;
3. Herrn Verhoef Gerardus, Neubauweg 4/1, 9552 Steindorf;
4. Frau Verhoef Wilhelmina, Neubauweg 4/1, 9552 Steindorf;
5. Frau Kuternig Michaela, Dorfstraße 68, 9552 Steindorf;
6. Herrn Gollob Rainer, Dorfstraße 93/1, 9552 Steindorf;
7. Frau Manuela Oprießnig, Dorfstraße 93/1, 9552 Steindorf;
8. Herrn Andreas Holzer, Erlenweg 24, 9907 Tristach;
9. Herrn Andreas Fuchs, Dorfstraße 73, 9552 Steindorf;
10. Frau MMag. Angelika Fuchs-Pertl, Dorfstraße 73, 9552 Steindorf;
11. Wassergenossenschaft Steindorf, z. Hd. Herrn Gerhard Köstenbaumer, Dammweg 5, 9552 Steindorf, per Mail;
12. Wildbach- und Lawinenverbauung Villach, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, per Mail;
13. Wasserverband Ossiacher See, Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen, per Mail;
14. Kärnten Netz GmbH., Magdalener Straße 81, 9524 Magdalen, per Mail;
15. Amtstafel;

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

Angeschlagen am: 13.3.2018

Abgenommen am: